FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 12. April 2018

Qualitätsanforderungen für Sammelunterkünfte, unabhängige Beschwerdestelle, Heim-TÜV in Berlin

Vorschläge und Forderungen des Flüchtlingsrats Berlin Entwurf, Stand 12. April 2018

Senat, Bezirke und die zuständigen Leistungsträger in Berlin einigen sich auf folgende Grundsätze:

1. Vorrang von Mietwohnungen

Prioritäres Ziel ist die schnelle Vermittlung von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in eigene **Mietwohnungen**.

Die hierzu bisher getroffenen **Maßnahmen auf Landesebene** und in den Bezirken reichen bei Weitem nicht aus. Es bedarf dringend zusätzlicher Anstrengungen, um allen Geflüchteten Zugang zu normalen Mietwohnungen zu ermöglichen.

Hierzu gehören umfangreiche Maßnahmen zur konkreten Unterstützung der Wohnungssuche und zur Integration Geflüchteter in den Wohnungsmarkt, wie z.B. der Aufbau und die Förderung von Beratungsstellen für wohnungslose Geflüchtete in den Bezirken, die Gewährung von Einzelfallhilfen zur Wohnungssuche nach § 67 ff SGB XII, die Einrichtung einer Stelle zur proaktiven Aquise von Wohnungen für Geflüchtete mit Hotline und Beratung für potentielle Vermieter, die Vereinbarung weiterer Kontingente und Garantien analog WfF mit Wohnungsgebern, Wohnberechtigungsscheine für absehbar länger als 12 Monate hier lebende Asylsuchende und Geduldete, Wohnberechtigungsscheine unabhängig von der Gültigkeitsdauer des aktuellen Aufenthaltsdokuments, die Ausgabe rechtsverbindlicher Miet- und Kautionsübernahmegarantien zur Wohnungssuche vorab durch die Sozialbehörden, taggleiche Prüfung von Mietangeboten und pünktliche Miet- und Kautionszahlung durch die Sozialbehörden, auch bei Mieterhöhungen und bei Wechsel der Behördenzuständigkeit, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung von Zweckentfremdung, Mietwucher usw. am Berliner Wohnungsmarkt usw.

Vgl dazu **18-Punkte Papier des Flüchtlingsrates** zu Wohnungen statt Massenlagern vom 4.1.2016 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/FluRat 18Punkte Wohnungen statt Lager 04Jan2016.pdf

sowie die **Ergebnisse der Fach-AG Wohnen bei SenIAS**, Stand 15.02.2018 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/FAG Wohnen 15Feb2018.pdf

2. Qualitätsanforderungen für Sammelunterkünfte

Die **Unterbringung in Sammelunterkünften** (LAF-Vertragsunterkünfte, Unterkünfte der Bezirke, vertragsfreie Unterkünfte, Hostels etc.) dient lediglich der **Vermeidung von Obdachlosigkeit**, bis eine eigene Mietwohnung gefunden wurde. **Sie darf kein Dauerzustand werden**.

Es sind hohe Anforderungen an die baulichen Standards, die Ausstattung der Sammelunterkünfte sowie die Organisation des Wohnheimbetriebs durch den Betreiber fest- und durchzusetzen. Hierzu finden regelmäßige Kontrollen statt. Durch Schutzkonzepte und die strikte Wahrung der Privatsphäre der Bewohner*innen sowie des Rechts auf Selbstbestimmung wird der Gefahr, dass Heimverhältnisse zu besonderen Gewaltverhältnissen werden, entgegengewirkt.

Für alle Sammelunterkünfte, in denen Geflüchtete vom Land oder den Bezirken untergebracht werden, hat Folgendes zu gelten. Bei vertragsfreien Unterkünften ist dies Bestandteil der Kostenübernahme:

Bauliche Standards und Ausstattung

- Keine Massenunterkünfte, sondern kleine Unterkünfte mit max. 50 -100 Bewohner*innen¹
- Optische Eingliederung der Unterkünfte in die Umgebung, Vermeidung von Stigmatisierung durch Umzäunung, vor dem Gebäude stationierten Wachschutz und ähnliches
- Angstfreies Wohnumfeld (u.a. ausreichende Beleuchtung im Innen- und Außenbereich und der Zugangswege)
- Mischnutzungskonzepte (gemischte Bewohner*innen-Struktur z.B. Senior*innen, Studierende, Geflüchtete, ...)
- Appartementstruktur, dh. abgeschlossene Wohneinheiten mit eigener Küche und Bad für Familien sowie für Alleinstehende in allen Unterkünften! > sukzessiver Umbau aller vorhandenen Unterkünfte und Schließung nicht entsprechend anpassbarer Unterkünfte
- Appartements auch für große Familien vorhalten
- Bedarfsgerechte Kapazitäten und eigene Bereiche und Unterkünfte sowie betreutes Wohnen nach §
 53 ff SGB XII für besonders vulnerable Gruppen sicherstellen
- eigene Gestaltung der Räume durch die Bewohner*innen ermöglichen (auf Wunsch kann vorhandenes Mobiliar durch eigene Möbel ausgetauscht bzw. ergänzt werden); Teppichnutzung erlauben,
 Nutzung eigener Elektrogeräte erlauben, zB TV, Wasserkocher.
- Ausreichende Beheizung sicherstellen, bei Mängeln ggf. individuelle elektrische Heizgeräte durch den Betreiber zur Verfügung stellen, oder andere Unterkunft zuweisen
- Telefon- und TV-Anschlüsse in allen Appartements
- Eigene Wohnungsklingeln und abschließbare Briefkästen für alle Bewohner*innen/Familien
- Keine Pfandzahlungen für Schlüssel und sonstige Ausstattungen an die Betreiber
- WLAN-Zugang in der gesamten Unterkunft mit leistungsstarker Internetverbindung
- Barrierefreiheit in allen Unterkünften

 Ausreichend Waschmaschinen und Trockenmöglichkeiten, so dass jederzeit nach Bedarf gewaschen werden kann und nicht nur kontingentiert und zu festgelegten Zeiten

¹ Vgl. Diakonie Deutschland: Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen: "Gemeinschaftsunterkünfte sollten sich von ihrer Lage und Beschaffenheit her in das Gemeinwesen einfügen und daher eine Belegungskapazität von 50 Personen nicht überschreiten." www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Texte-07_2014_Positionen_Fluechtlingen.pdf

- ausreichend Spielflächen für Kinder in der Unterkunft und im Außenbereich (vgl. Art. 23 Abs. 3 EUAsylaufnahmerichtlinie: Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu
 Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den
 Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu
 Aktivitäten im Freien erhalten).
- Ausreichend Gemeinschaftsräume, die jederzeit für die Bewohner*innen frei zugänglich und nutzbar sind, ggf. Gemeinschaftsräume für bestimmte Gruppen (Frauen, Jugendliche, Religionsgemeinschaften...)
- Sicherstellung von Brandschutz, Fluchtwegen, Absturzsicherungen an Fensterbrüstungen etc.

• ...

Gewalt- und Kinderschutz, Beschwerdemanagement, Beschwerdestelle

- Umsetzung und strenge Einhaltung der von UNICEF im Auftrag des BMFSFJ erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz Geflüchteter in Flüchtlingsunterkünften: www.gewaltschutz-gu.de/themen/die_mindeststandards
- Siehe dazu ausführlich weiter unten unter 3.

Transparenz für die Bewohner*innen schaffen

- Bewohner*innen werden aktiv nicht nur über ihre Pflichten, sondern auch über ihre Rechte in der Unterkunft informiert (mündlich, über die Hausordnung und ein entsprechendes Aufklärungsschreiben) > insbesondere Information und Auskunft bzgl. der Aufgaben und Grenzen der Befugnisse von Security und Wohnheimpersonal
- Die Qualitätsanforderungen werden ebenso wie die Hausordnung sowie die vertraglichen Regelungen zum Personaleinsatz in der Unterkunft in den verschiedenen Sprachen (mindestens Arabisch, Farsi, Russisch, Englisch, Französisch, Serbokroatisch, Urdu) am Schwarzen Brett ausgehangen; zusätzlich Übersetzung in "leichter Sprache" und ggf. Erläuterung mit Piktogrammen
- Transparente Regelungen zur Erteilung von Hausverboten schaffen sowie externe Schlichtungsstelle einrichten > u.a. Hausverbote erst nach (mehrmaliger) Abmahnung und nur aus triftigen Gründen; schriftliche Begründung erforderlich

• ...

Schutz der Privatsphäre in die Qualitätsanforderungen/Betreiberverträge aufnehmen

- Grundrechte der der Bewohner*innen auf Privatsphäre nach Art 1 und 2 Grundgesetz und auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz wahren. Auch Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften sind Wohnungen iSd Art. 13 Grundgesetz.²
- Recht auf Besuch in den Privaträumen ermöglichen, auch über Nacht
- kein Einbehalten von Ausweisen von Besucher*innen, keine Speicherung der Personendaten von Besucher*innen
- kein unangekündigtes oder gar routinemäßiges Betreten der Wohnräume durch Mitarbeiter*innen der Betreiber, Betreten nur nach Vorankündigung aus begründetem Anlass in Anwesenheit der Bewohner*innen (Ausnahme nur bei Gefahr in Verzug)

² Vgl. ZAR Heft 2/2018,

- keine Videoüberwachung im Innenbereich; Transparenz hinsichtlich Aufzeichnung, Speicherung und Nutzung von Videoüberwachung
- eigene Briefkästen für Bewohner*innen, Brief- und Telefongeheimnis wahren (Artikel 10 Grundgesetz)
- Abschließbarkeit der Wohnräume > jeder Bewohner*in (auch Kinder ab 8 Jahren) erhält einen Schlüssel
- Abschließbarkeit von Sanitärräumen

• ...

Mitbestimmungsrechte in die Qualitätsanforderungen/Betreiberverträge aufnehmen

- Mitbestimmung ermöglichen, Offenheit für Vorschläge und Wünsche der Bewohner*innen hinsichtlich aller die Bewohner*innen betreffenden Fragen des Wohnheimbetriebs, befragung
- Förderung der Gründung von Heimbeiräten und anderen Vertretungsorganen (u.a. Förderung der Mitbestimmung von Frauen und Kindern)
- Qualitätssicherung: Regelmäßige Befragung der Bewohner*innen zur Zufriedenheit mit der Unterkunft und der Sozialbetreuung und der Tätigkeit von Unterstützerinitiativen (schriftlich und/oder mündlich in der jeweiligen Sprache der Bewohner*innen) und Veröffentlichung der Ergebnisse der Befragung/Weiterleitung ans LAF durch Dritte, durch Betreiber, LAF

• ...

Ausreichendes, qualifiziertes und zufriedenes Personal in den Unterkünften

- Personalschlüssel und Qualifikationsanforderungen für jede Unterkunft verbindlich definieren und veröffentlichen
- Anwesenheits- und Sprechzeiten der Heimleitung, der Sozialarbeiter*innen und der Kinderbetreuung verbindlich definieren und veröffentlichen
- Aufgaben des Personals verbindlich definieren und veröffentlichen, Beratungsthemen und Betreuungsangebote
- Die Betreiberverträge sind so auszugestalten, dass das in den Unterkünften eingesetzte Personal angemessen entlohnt wird und regelmäßige Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Mitarbeiter*innen-Zufriedenheit getroffen werden (Überlastung entgegen wirken, Supervision, Schutzkonzepte für die Mitarbeiter*innen)
- Verpflichtung der Betreiber, regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen sicherzustellen und dies nachzuweisen (Fortbildungen ggf. über IntMig sicherstellen)
- Regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen des realen Personaleinsatzes (Nachweise zur Qualifikation, Arbeitszeitnachweise und reale Anwesenheit, Nachweise zur Bezahlung, Vorlage der Arbeitsverträge)

• ...

Ehrenamtliches Engagement fördern:

 Keine rechtlich unzumut-/unvertretbarer Datenschutz- und Schweigepflichterklärungen der Ehrenamtlichen gegenüber Unterkünften (Ehrenamtliche sollen Probleme und Missstände in den Unterkünften nicht an Behörden melden bzw. nicht öffentlich machen) (

- Schlichtungsstelle bei Konflikten zwischen Ehrenamtlichen und Heimleitung einreichten
- Transparente Regelungen für den Einsatz von Ehrenamtlichen schaffen und Unterstützung der Ehrenamtlichen beim Einhalten der Regelungen (u.a. hinsichtlich Datenschutz, Führungszeugnis, Haftung...)

• ...

Angemessenes Wohnen für besonders Schutzbedürftige sicherstellen:

- Erkennen und Berücksichtigen besonderer Schutzbedürftigkeit bei Ankunft und fortlaufend während des gesamten weiteren Aufenthaltsdauer durch die Sozialbehörden und Sozialarbeiter*innen in den Unterkünften
- Kooperation der für die Unterbringung zuständigen Behörden mit Sozialarbeiter*innen der Unterkünfte, Krankenhäusern, Ärzten und behördlichen Fachdiensten (Jugendämter, SPD, Eingliederungshilfestelle usw.)
- Schaffung bedarfsgerechter Kapazitäten und Betreuung und eigener Bereiche bzw. Unterkünfte für besonders vulnerable Gruppen
- Schaffung bedarfsgerechter Kapazitäten für betreutes Wohnen für psychisch Kranke nach § 53 ff SGB XII
- Bevorzugte Vermittlung in privaten Wohnraum, hilfsweise Unterkünfte mit abgeschlossenen Appartements sicherstellen (zB über Kontingent WfF)

• ...

Sonstiges

- Im Vergabeverfahren Auswahl der Betreiber vorrangig nach Erfahrung, Konzept und bisheriger Leistung, Einbeziehung der Ergebnisse der Bewohner*innen-Befragungen und des Heim-TÜV
- Sicherstellung von Kontinuität bei Betreiberwechsel, soweit möglich Übernahme des eingearbeiteten, den Bewohner*innen vertrauten Personals, mindestens einmonatige Übergabephase für Übergabebesprechungen etc, so dass keine Kenntnisse verloren gehen, Bewohner nicht immer wieder mit sie besonders belastenden Situationen konfrontiert werden müssen etc.
- Zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und Kostenerstattungsansprüchen der Betreiber durch das LAF, damit diese die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können, LAF personell und organisatorisch besser aufstellen.

• ...

3. Unabhängige Beschwerdestelle

 Umsetzung und strenge Einhaltung der von UNICEF im Auftrag des BMFSFJ erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz Geflüchteter in Flüchtlingsunterkünften: www.gewaltschutz-gu.de/themen/die_mindeststandards

Externe, betreiberunabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle

Alle Bewohner_innen sowie Mitarbeiter_innen müssen unabhängig von der Art der Unterkunft (in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft) Zugang zu einer externen, betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerde- und Beratungsstelle haben. Hiermit ist keine von der Aufsichtsbehörde betriebene externe Beschwerdestelle gemeint, sondern eine externe Beschwerdestelle, die sowohl von Betreibern und Trägerorganisationen als auch von Aufsichtsbehörden fachlich unabhängig ist.

Die betreiberunabhängige Beschwerdestelle kann zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen aufgesucht werden und verfügt über die Möglichkeit der Beschwerde per Telefon, Brief oder Email. Beschwerden müssen anonym und in eigener Sprache geäußert werden können. Auch muss es Möglichkeiten für Analphabet_innen geben, Beschwerden zu äußern, ebenso für Kinder und Jugendliche. Mitarbeiter_innen der Stelle müssen freien und ungehinderten Zutritt zu der Unterkunft haben.

(Zitat aus UNICEF/BMFSFJ a.a.O.)

- Schaffung von Unterbringungsbehörden und Betreiber unabhängiger, niedrigschwellig erreichbarer externer Beschwerdestellen mit Interventionsmöglichkeiten gegenüber LAF und Betreiber zB bei IntMlg und den IntB der Bezirke
- Beschwerdestellen könnten zB bei den Integrationsbeauftragten der Bezirke und dem Integrationsbeauftragten des Senats als Ombudspersonen für Geflüchtete angesiedelt werden.
- Die Beschwerdestellen müssen als Anlaufstellen für ggfs. anonyme Beschwerden von Bewohner*innen, ehrenamtliche Unterstützer*innen und Mitarbeiter*innen der Unterkünfte täglich erreichbar sein und die sich der vorgetragenen Probleme/Missstände spätestens binnen einer Woche mit einem Vermittlungsangebot/Lösungsvorschlag annehmen muss (andernfalls: Zwang zur Begründung für Untätigkeit).
- Transparente Konzepte, Ansprechpartner und Verfahren zum internen Beschwerdemanagement bei den Sozialbehörden und bei den Betreibern, Verpflichtung des LAF bzw. der Bezirke und der Betreiber, innerhalb festgelegter Fristen gegenüber der Beschwerdestelle und der Beschwerdeführer*in zu reagieren
- Klare Verfahrensregeln für Betreiber und Sozialbehörden zum Umgang bei Kenntnis von Vorfällen mit Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch (nicht erst dann reagieren, wenn von Seiten des Opfers Strafanzeige erstattet wurde!), ggf. kurzfristige Verlegung in andere Unterkunft ermöglichen
- Pflichten des Betreibers und der Sozialbehörden, bestimmte Vorfälle (= ...) von sich aus weiterzumelden an LAF, Bezirk, Jugendamt, SPD, Polizei, ...
- Wichtig: verbindliche Regelungen zur Struktur des Beschwerdemanagements intern und extern und zu den Verantwortlichkeiten bzgl. Abläufen, um Grund der Beschwerde Abhilfe zu schaffen, Rückläufe/Antworten von Unterbringungsbehörde und Betreiber an die Beschwerdestelle (Fristsetzung)
- Transparenz für Beschwerdeführer*in über Ablauf und Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens und -managements intern und extern, Antwort an Beschwerdeführer*in, ggf. Nachfragen, ausführliche verständliche Antwort)

- **Info der Bewohner*innen** über Beschwerdemöglichkeiten, -adressen und –verfahren als Merkblatt beim Einzug, per Aushang, fortlaufend anlassbezogen und anlassunabhängig
- Empowerment-Trainings für die Bewohner*innen in den Unterkünften (z.B. auch durch externe Träger) mit Training von Verhaltensstrategien in Fällen von Heiminternen Übergriffen durch Personal
 und Mitbewohner*innen sowie bei rassistischen Übergriffen außerhalb der Unterkunft
- Vielfältige Zugangswege zum Beschwerdemanagement ermöglichen (schriftlich, persönlich, anonym, im Wohnheim bei externen Träger, außerhalb des Heims, über Whats App, mit Sprachmittlern)
- Regelmäßige Infoveranstaltungen für die Bewohner*innen über die verschiedenen Zugänge zum Beschwerdemanagement sowie über ihre Rechte als Bewohner*innen
- Regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit des Beschwerdemanagements, Messung Niedrigschwelligkeit über Anzahl der eingegangenen Beschwerden und Merkmale Beschwerdeführer*in (Alter, Geschlecht, Herkunft, ...) sowie Evaluation der getroffenen Maßnahmen um Abhilfe zu schaffen (u.a. über Rückfragen an Beschwerdeführer*in über Zufriedenheit mit der getroffenen Maßnahme)

IN ERINNERUNG AN HANAA MALLAK

Wer war Hanaa Mallak? Eine Frau, die wie viele andere Menschen mit ihrer Familie aus Syrien nach Berlin flüchtete, auf ein sicheres Leben und darauf hoffte, wieder gesund zu werden. Im Mai 2016 sprang sie aus dem Fenster einer Notunterkunft in Berlin-Karlshorst in den Tod.

In der von der Opferberatungsstelle Reach Out veröffentlichten Broschüre kommen Angehörige und UnterstützerInnen zu Wort. Sie beschreiben die Situation von Hanaa Mallak und ihrer Familie und das strukturelle Versagen des Betreibers der Notunterkunft und der zuständigen Berliner Sozialbehörden.

https://www.reachoutberlin.de/sites/default/files/Hannaa_Mallak.pdf

4. Heim-TÜV

Was ein Heim-TÜV nicht leisten kann:

- Der Heim TÜV ist kein Ersatz für niedrigschwellig erreichbare unabhängige Beschwerdestellen für Geflüchtete
- Der Heim TÜV ist kein Ersatz für internes und externe Beschwerdemanagement bei Betreibern und beim LAF/der Bezirke
- Der Heim TÜV ist kein Ersatz für regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der Vertrags- und Qualitätsstandards durch die Auftraggeber (LAF, Bezirksämter und Betreiber)

Was der Heim-TÜV leisten sollte:

- Defizite der Unterbringung, Betreuung und Versorgung Geflüchteter öffentlich sichtbar machen, best practice Beispiele hervorheben, Druck auf Betreiber, LAF und Bezirksämter zu besserer Qualität erhöhen, ...
- Verschiedene Perspektiven berücksichtigen u.a. von Bewohner*innen, Beschwerdestelle, Flüchtlingsführsprecher*innen, Integrationslots*innen, ehrenamtlich Aktiven, Mitarbeiter*innen, ...
- Regelmäßigen Bewohner*innen- und ggf. Mitarbeiter*innen-Befragung (durch externe Träger) sowie Anzahl der zu einer Unterkunft eingegangenen (qualifizierten) Beschwerden berücksichtigen
- Als Beurteilungskriterien neben den im Antrag der SPD, der Linken und der Grünen "Hohe Qualitätsstandards bei der Unterbringung von Geflüchteten sicherstellen" (Drs. 18/632 http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-0632.pdf) genannten Faktoren auch nachfolgende Kriterien berücksichtigen:
- Achtung der Grundrechte der Bewohner*innen auf Privatsphäre und Unverletzlichkeit der Wohnung in der alltäglichen Praxis
- Wohnheiminterne Beschwerdemöglichkeiten und Verfahren zu Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung
- Ergebnisse des Heim-TÜV müssen verbindliche Konsequenzen haben (Verpflichtung zur Stellungnahme zu mangelhaft beurteilten Unterkünften seitens LAF und Betreiber, Fristsetzung Missstände
 zu beseitigen, Sanktionsmöglichkeiten, Einfluss auf Vergabeverfahren, ggf. Kündigung oder Nichtverlängerung schlechter Betreiber ...)

• ..

Beispiele aus Sachsen, Brandenburg, NRW \dots

- Menschenwürde messbar machen: "Heim-TÜV" für die Beurteilung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende - Eine Handreichung für Anwender. Hrsg Ausländerbeauftragter Freistaat Sachsen https://sab.landtag.sachsen.de/dokumente/sab/Handreichung_HEIM-TUEV_A4_16052013.pdf
- Beschwerdemanangement in Flüchtlingsunterkünften so kann es gehen. Tagungsdokumentation, Hrsg. Diakonie Berlin-Brandenburg, November 2016, www.diakonieportal.de/system/files/taggsdokumentation gewaltschutz in fluechtlingsunterkuenften.pdf
- Diakonie Berlin-Brandenburg, Projekt Landesweite Koordinierung Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Brandenburg, www.gewaltschutz-diakonie.de
- NRW: ...